Richtlinie der Samtgemeinde Boldecker Land[1] über die

Verwendung des Samtgemeindewappens und der Samtgemeindefahne

1. Verwendung des Wappens und der Fahne

1.1 Eine Verwendung des Wappens oder der Fahne zu gewerblichen, politischen oder sonstigen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Zwecken ist unzulässig.

1.2 Organisationen wie Vereinen, Verbänden und anderen Institutionen kann die Verwendung ausschließlich zu eigenen Nutzung gestattet werden, soweit zu erwarten ist, dass die Verwendung oder Gestaltung

- nicht wesentlich von der amtlichen oder genehmigten Darstellung abweichen und
- zu anderen Beanstandungen keinen Anlass geben wird.

1.3 Unter den Voraussetzungen der Nr. 1.2 kann die Verwendung darüber hinaus zur privaten oder künstlerischen Verwendung oder örtlichen Vereinen oder Verbänden für brauchtumsmäßige Darstellungen (zum Beispiel auf Fahnen) erlaubt werden.

2. Erlaubnisantrag

2.1 Die Erlaubnis nach Nr. 1.2 und 1.3 ist vor Verwendung schriftlich zu beantragen.

2.2 Die Befugnis zu Erteilung der Erlaubnis wird auf die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister übertragen. Der Samtgemeindeausschuss ist hierüber in seiner nächsten Sitzung zu informieren. Über weitergehende, nicht nach diesen Richtlinien zu versagenden Anträge entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

3.2 Eine Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn Berechtigte von ihr in einer Weise Gebrauch machen, die dem Ansehen der Samtgemeinde schaden kann oder wenn die Bedingungen dieser Richtlinie oder die Nebenbestimmungen einer Erlaubnis missachtet werden.

[1] Beschlossen durch den Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 11.08.2015